Worden abzulegen sich unterthänigst erbothen wird, um Ertheilung der Lehens-Recognition, und schließlichen gnädigste Resolution auf dabey mit übergebenen Landes-Nothdürfften und Erinnerungen gehorsamst gebethen.

Dannenhero Dero Königl. Hoheit, auch jetzgedacht Dero gesammten Stände von Land und Städten unterthänigstes Ansuchen, anhangen, bracht Erinnerungen und Bitte, folgendes zu gnädigsten Resolution ihnen hiermit unverhalten seyn lassen:

I.

Bleiben hierin dero gnädigste Intention beständig dahin gerichtet, daß in dem Westgyrathischen alles nach deutlicher Anleitung des bedannten erblichen Tradition-Recessus, in richtigem Stande und Form erhalten und davon in einigen Wege nicht abgegangen werde. Als wollen die auch desselben gesammte Stände bey dem freyen Exercitio bey der bey Religionen, sowohl der Augspurgischen Confession zugethanen, als

als die Catholischen, wie solches allenthalben hergebracht, Landes-Väterlich schützen, und darwider von niemanden auch einiger Weise betrüben oder irren lassen, auch hierüber die untertthänigst-gesuchte Confirmation derer hergebrachten Privilegien, Gerechtigkeit und Gerechtigkeiten, gewöhnliche Revers-Salien und Lehens-Recognition; jedoch daß, was diejenigen Lehen, so bey mir oder andern particular-Subjecto noch etwa in Unrichtigkeit stehen, und welche deren Ständen in Corpore selbst zu mehrerer Richtigkeit, aber nicht anders, als denen Lehen-Rechten und Ordnung gemäß, wie sich auch Ihrer Königl. Hoheit in Dero ruhenden Herrn Vaters Königl. Maytt. Sub dato 8/18 Julii 1694. erklärt, zur Richtigkeit zu bringen, betrifft, solche hierunter zu Ihrer Königl. Hoheit Praejudiz nicht zu ziehen, noch sich darauf zu berufen, sondern was dem anhängig, dem Herkommen gemäß auszustellen.